



Vernehmlassungsentwurf

832.01

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)
(Teilrevision; Änderung der Bestimmungen über die Prämienverbilligung
und die Rechtspflege)

Das EG KVG vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 9. Massgebende Verhältnisse

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beurteilt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen am Stichtag. Stichtag ist der 1. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

² Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem für die Ermittlung des Steuersatzes massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen gemäss §§ 25, 34 und 38 des Steuergesetzes. Massgebend ist die jüngste Steuereinschätzung, die am Stichtag im Kanton vorliegt. Einschätzungen für Steuerperioden, die mehr als vier Jahre hinter dem Auszahlungsjahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

³ Liegt eine Einschätzung gemäss Abs. 2 nicht vor oder ist sie nicht rechtskräftig, ist auf provisorische Daten abzustellen, namentlich auf die jüngste Steuererklärung. Nach Eintritt der Rechtskraft der Einschätzung ist auf Antrag der versicherten Person eine Neubeurteilung vorzunehmen. Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft bei der Gemeinde einzureichen. Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

⁴ Hat sich das massgebende Einkommen oder Vermögen gemäss Abs. 2 im Auszahlungsjahr derart vermindert, dass sich die Verminderung auf die Prämienverbilligung auswirkt oder verändern sich die persönlichen Verhältnisse, wird der Prämienverbilligungsanspruch auf Gesuch hin neu beurteilt. Das Gesuch ist bei der Gemeinde einzureichen. Es unterliegt der Verjährung gemäss § 21.

Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 13. c. Junge Erwachsene in Ausbildung

¹ Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten eine Prämienverbilligung von mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene, sofern sie gemäss §§ 8 und 9 anspruchsberechtigt sind.

Absatz 2 wird aufgehoben.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

§ 18. Prämienübernahmen und Verlustscheine

¹ Die Gemeinde übernimmt die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von versicherten Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist, und überweist sie dem zuständigen Krankenversicherer. Der Kanton vergütet der Gemeinde ihre Aufwendungen höchstens im Umfang der regionalen Durchschnittsprämie.

² Die Sozialversicherungsanstalt ist die für die Entschädigung für Verlustscheine nach Art. 64a KVG zuständige Behörde. Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.

³ Stellt der Versicherer in der Betreuung gemäss Art. 64a KVG ein Fortsetzungsbegehren, benachrichtigt er die Wohngemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl und Ort sowie Versichertennummer der AHV der versicherten Person. Die Gemeinde darf die Daten für folgende Zwecke verwenden:

- a. Feststellung zweckfremder Mittelverwendung und Abwendung eines Verlustscheins bei Personen, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden (Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur AHV/IV),
- b. Abklärung eines Unterstützungsanspruchs bei Personen, die nicht mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden,
- c. Feststellung von Doppelversicherungen.

⁴ Die Prämienübernahmen nach Abs. 1 und die Entschädigungen für Verlustscheine nach Art. 64a KVG gehen zu Lasten des Gesamtbetrages der Prämienverbilligung.

§ 19. Verfahren; a. Vollzug

¹ Die Sozialversicherungsanstalt ist die für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 zuständige Stelle.

² Die Gemeinde ermittelt die berechtigten Personen und übermittelt der Sozialversicherungsanstalt die geeigneten und erforderlichen Daten bis am 30. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

³ Die Sozialversicherungsanstalt stellt den berechtigten Personen ein Antragsformular zu. Diese beantragen die Prämienverbilligung bei der Sozialversicherungsanstalt innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Antragsformulars.

Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 20. b. Rückforderung

¹ Zeigt sich nach Eintritt der Rechtskraft der Steuereinschätzung, dass bei einer als berechnigt gemeldeten Person das massgebende Einkommen oder Vermögen gemäss § 9 Abs. 2 über den Berechtigungsgrenzen für die Prämienverbilligung liegt oder dass die Prämienverbilligung zu hoch berechnet wurde, meldet die Gemeinde dies der Sozialversicherungsanstalt.

² Die Sozialversicherungsanstalt fordert Prämienverbilligungen, die gestützt auf § 8 zu Unrecht ausgerichtet wurden, zurück und leitet sie dem Kanton weiter.

³ Die Gemeinde fordert Leistungen, die gestützt auf §§ 14 oder 18 zu Unrecht ausgerichtet oder zweckwidrig verwendet wurden, zurück und leitet sie dem Kanton weiter.

⁴ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit dem die Sozialversicherungsanstalt bzw. die Gemeinde Kenntnis von der Unrechtmässigkeit der Ausrichtung oder von der zweckwidrigen Verwendung der Beiträge erhalten haben, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.

§ 21. c. Verjährung des Prämienverbilligungsanspruchs

Der Anspruch auf Prämienverbilligung verjährt innert zweier Jahre ab Beginn des Auszahlungsjahres.

§ 23. Abrechnung

Die Sozialversicherungsanstalt erstellt zuhanden der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion bis spätestens Ende März eine Abrechnung über die im vergangenen Jahr ausgerichteten Prämienverbilligungen und Entschädigungen für Verlustscheine.

§ 24. Entschädigung

Die Sozialversicherungsanstalt erhält für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 und der Verlustscheinsabgeltung eine kostendeckende Entschädigung.

§ 29a. Kosten und Entschädigung

§ 29a. wird aufgehoben.



Übergangsbestimmung:

Die Gemeinde bewirtschaftet die Verlustscheine, die sie vor dem Inkrafttreten der KVG-Revision vom 19. März 2010 übernommen hat. Sie trägt die Bewirtschaftungskosten. Der Kanton erhält die Hälfte des Erlöses.